

## Förderrichtlinien

des Vereins zur Förderung erneuerbarer Energien und Rohstoffe Halsbach e.V.



Der Verein fördert grundsätzlich Vorhaben, die in der Gemeinde Halsbach, Landkreis Altötting, errichtet werden. Ziel der Förderung ist es, die Bedeutung erneuerbarer und regenerativer Energien fest im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

### 1. Geförderte Vorhaben

Gefördert wird die Errichtung von

- thermischen Solaranlagen zur Bereitung von Warm- und Heizwasser mit 300 Euro,
- Heizkesseln zur Beschickung mit erneuerbaren Energien als zentrale Heizungsanlage mit 300 Euro,
- Anlagen zur Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zur Netzanbindung ohne Photovoltaik mit 300 Euro,
- Anlagen, die sich neuer oder erstmals angewandter Techniken oder erstmals in Kombination angewandter Techniken bedienen, mit drei vom Hundert der Investitionssumme, maximal mit 800 Euro,
- Anlagen, die der Nahwärmeversorgung aus erneuerbaren Energien dienen mit mindestens zwei baulich voneinander unabhängigen Wohneinheiten mit 300 Euro je Wohneinheit,
- Anlagen zur Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien, die im Inselbetrieb (ohne Anschluss an das öffentliche Stromnetz) betrieben werden (eine Bestätigung erfolgt durch einen eingetragenen Elektriker) mit 300 Euro, und
- Anlagen zur Stromspeicherung von aus erneuerbaren Energien gewonnener elektrischer Energie mit 300 Euro.

### 2. Nicht förderfähige Vorhaben

Von der Förderung ausgenommen sind

- gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren überwiegende Teile gebraucht sind,
- der Umbau oder die Erweiterung bestehender Anlagen,
- Solarabsorber für Schwimmbäder und
- selbst hergestellte Anlagen.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sich entweder Eigentümer, Mieter oder Pächter der Objekte, zu deren Versorgung die Anlage dient.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung, dem Eingang des Antrages beim Verein, noch nicht in Betrieb gegangen sind. Die Förderung ist nur nach einem Kriterium aus dem Förderkatalog (1.) möglich. Eine Ausnahme davon stellt Ziffer 7 des Förderkatalogs dar.

Zuwendungen werden, mit Ausnahme von Nr. 1 Halbsatz 4, nur für neue, marktgängige Anlagen gewährt. Marktgängig sind Anlagen, die in Serie hergestellt und im Handel angeboten werden. Die geförderte Anlage muss an dem im Antrag bezeichneten Standort mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme betrieben werden. Im Falle der Nichteinhaltung kann die Zuwendung ganz oder teilweise nach Maßgabe der tatsächlichen Betriebszeit zurückgefordert werden.

Bei Mietern oder Pächtern als Zuwendungsempfänger ist das schriftlich erteilte Einverständnis für den Betrieb der Anlage mit der vorgeschriebenen Mindestbetriebsdauer durch den jeweiligen Eigentümer des Anwesens erforderlich. Bei Antragstellung müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen. Die entsprechenden Nachweise sind bei Antragstellung vorzulegen.

### 5. Antragstellung, Bewilligung

Anträge sollen gemäß dem Antragsformular des Vereins erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss in seiner nächsten Sitzung nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Fördergrundsätze der Ökologie und Ökonomie. Er kann Ortstermine anberaumen und Unterlagen nachfordern. Es besteht kein Rechtsanspruch.